



AMTSBLATT

des Hessischen Kultusministeriums

Wiesbaden, den 15.02.2021

Nr. 02/21



Im Kirchlichen Schulamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in Gießen ist ab dem 1. April 2021 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zu besetzen:

Schulamtsdirektorin / Schulamtsdirektors im Kirchendienst (i. K.)

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Personen, die über ein staatliches Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen (Primarstufe, Sek. I, Sek. II) verfügen.

Das Kirchliche Schulamt in Gießen ist eines von fünf Kirchlichen Schulämtern der EKHN. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben tragen diese Ämter Sorge für die kirchliche Bildungsarbeit im evangelischen Religionsunterricht und in der Schule sowie deren Entwicklung im Kirchengebiet der EKHN.

Das Kirchliche Schulamt in Gießen ist zuständig für ca. 290 Schulen im Bereich der Staatlichen Schulämter Gießen und Friedberg bzw. im Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis und Hochtaunuskreis.

Im Zuge eines regelmäßig stattfindenden Prozesses der Optimierung der regionalen Zuständigkeiten kann es zu Veränderungen im Zuschnitt der regionalen Zuständigkeit kommen.

Die Aufgaben der Schulamtsdirektorin / des Schulamtsdirektors i. K. ergeben sich aus den Bestimmungen der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 161), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).

Dazu gehören insbesondere:

1 Im Hinblick auf die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst:

- die Dienst- und Fachaufsicht über die haupt- und nebenberuflich sowie nebenamtlich im Religionsunterricht und in der Schulseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer (zur Zeit insgesamt 160) sowie der dort tätigen kirchlichen Beschäftigten,
- die Regelung des Unterrichtseinsatzes der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst,
- die Mitwirkung bei der Ernennung von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit,
- die Mitwirkung beim Abschluss von hauptamtlichen Gestellungsverträgen und Schulseelsorgeaufträgen.

2 Im Hinblick auf die Berufsgruppe der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer:

- die Fachaufsicht über die Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion hinsichtlich der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts und der Wahrnehmung eines Schulseelsorgeauftrages der Kirchenleitung (zurzeit 3),
- die Durchführung von Bevollmächtigungstagungen für Religionslehrkräfte und die Mitwirkung bei den zentralen Bevollmächtigungsgottesdiensten,
- die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Unterrichtsbesuche,
- die Beratung von Lehrkräften bei der Weiterbildung für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Fach ev. Religion.

3 Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht, den Schulen, der Regionalstelle des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (RPI) und den katholischen Bistümern:

- das Führen regelmäßiger Koordinationsgespräche mit den hessischen Staatlichen Schulämtern in Gießen und Friedberg, sowie den Beauftragten der Bistümer Mainz und Limburg im Hinblick auf die Unterrichtsabdeckung, den Personaleinsatz sowie alle Fragen, die die Kooperation zwischen der Kirche und den Schulen betreffen,
- die Unterstützung der Schulen im Zuständigkeitsbereich bei der Suche nach Lehrkräften für den ev. Religionsunterricht,
- die regelmäßige Zusammenarbeit mit der regionalen Arbeitsstelle des RPI in Gießen und den für die Schulen zuständigen Staatlichen Studienseminaren in Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- die Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Grundschule in Laubach-Freienseen und des Laubach-Kollegs

4 Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten:

- eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Ev. Propstei Oberhessen, der Ev. Propstei Rhein-Main sowie mit den Ev. Dekanaten Büdinger Land, Gießen, Grünberg, Hochtaunus, Hungen, Kirchberg und Kronberg in Fragen des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung, bei der Visitation, bei Kooperationen mit den Schulen und im Hinblick auf die Verständigung über bildungspolitische Grundsatzfragen,
- die beratende Teilnahme an den Dekanatssynoden gemäß § 16 DSO (ABl. 2015 S. 370).

Sowie:

- die die Pflege der Kontakte zu kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen sowie andersreligiösen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind:

- 1. und 2. Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen (Primarstufe, Sek. I, Sek. II),
- Lehrbefähigung und Kirchliche Bevollmächtigung für das Fach evangelische Religion sowie mehrjährige Unterrichtserfahrung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- Gute Kenntnis der bildungspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre und der aktuellen bildungspolitischen Diskussion in Hessen,
- gute Kenntnisse relevanter kirchlicher und staatlicher Organisations-, Verwaltungs-, und Entscheidungsstrukturen,
- sehr gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Erfordernisse des Religionsunterrichts im Kontext der bildungspolitischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen,
- die Fähigkeit, kirchliche und schulpolitische Belange in den jeweiligen Gremien aufeinander abzustimmen und für das Handlungsfeld umzusetzen,
- theologische, pädagogische und religionspädagogische Kompetenz,
- nach Möglichkeit Leitungserfahrung, Erfahrungen in der Personalführung und wirtschaftliches Denken
- Planungs- und Handlungskompetenz, Organisationsfähigkeit
- Überzeugungs- und Entscheidungsfähigkeit,
- Teamfähigkeit, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit sowie die Bereitschaft zu interdisziplinärem Denken und lösungsorientiertem Handeln.

Die Stelle ist für Angestellte und Beamte gleichermaßen geeignet. Es steht eine Planstelle nach A 15 BbesG / E14 KDO zur Verfügung. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Die Stelle wird durch Berufung durch die Kirchenleitung besetzt.

Die EKHN fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf, deshalb werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 29. März 2021 an die Kirchenverwaltung zu Händen des Leiters des Referates Personalservice Gesamtkirche, Oberkirchenrat Christian Ebert, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Weitere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Stefan Knöll, Tel.: 06151 405-236.

INHALTSVERZEICHNIS ABI. 02/21

Wiesbaden, den 15. Februar 2021

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss).....50

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Erlass zur Ermittlung und Verteilung der Lehrstellen; hier: Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektoren/innen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an beruflichen Schulen66
- Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen66
- Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2021 Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren67

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 71
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 72
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer 73
- d) für den Auslandsschuldienst 74
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen..... 76

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Girls' Day und Boys' Day am 22. April 202177

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Stiftungswettbewerb 2021 vom 15. -17.10.2021 in 32602 Vlotho79
- Aktion „Botschaft macht Schule“ der Republik Österreich.....79
- ZUKUNFTSFLIEGER-Grundschulwettbewerb.....80
- Hinweis „Europäischer Wettbewerb 2021“ – Fristverlängerung um 4 Wochen80

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2021 –81
- Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) bietet anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl in Hessen am 14. März 2021 einige kostenlose praxisnahe Publikationen zum Einsatz im Unterricht an.81
- Neuer Termin für die 15. SchulKinoWochen Hessen: 28. Juni bis 9. Juli 2021 Begleitworkshops und Fortbildungen sind ab sofort buchbar. Anmeldestart ist im März.....83

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung: Daniel Eckardt
Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnenenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) Vom 23. Dezember 2020

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund des § 81 Nr. 2 Buchst. h in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118, der Studierendenvertretung nach § 125 Abs. 2 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

Die Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) (NSchPrHRV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zum Ersten Teil wird die Überschrift „Inhaltsübersicht“ vorangestellt.
- b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten“
- c) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:

„DRITTER TEIL

Besondere Regelungen für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses“

- d) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(Realschulabschluss)“ die Wörter „in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Grundlage für die Prüfung sind die Lehrpläne für die Schulen für Erwachsene.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung nicht mehr der Vollzeitschulpflicht einschließlich ihrer Verlängerungs-

- möglichkeiten unterliegt und keine öffentliche allgemeinbildende oder berufliche Vollzeitschule besucht.
- (2) Die Zulassung können auch Schülerinnen und Schüler genehmigter, aber nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen, die auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses angelegt sind, beantragen. Für diese Prüflinge gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an das für den Wohnort oder den Arbeitsplatz der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Anträge auf Zulassung zur Prüfung von nicht in Hessen lebenden oder arbeitenden Antragstellerinnen und Antragstellern sind an das für den Sitz des Trägers des Vorbereitungskurses zuständige Staatliche Schulamt zu richten.
- (4) Die Vorlage der Zulassungsanträge erfolgt durch die Träger, in deren Kursen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vorbereitet haben. Dazu müssen vor Beginn der Projektprüfung oder der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit die in Abs. 6 aufgeführten Unterlagen durch den Träger bei dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorgelegt werden. Den genauen Vorlagetermin legt das Staatliche Schulamt zusammen mit den in § 5 Abs. 2 genannten Terminen fest.
- (5) In den Antrag sind aufzunehmen
1. für den Erwerb des Hauptschulabschlusses in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses die Angabe des nach § 15 Abs. 3 gewählten Faches für die schriftliche Prüfung und des nach § 18 Abs. 2 gewählten Faches für die mündliche Prüfung,
 2. für den Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses die

Angabe des nach § 20 Abs. 4 gewählten Faches für die schriftliche Prüfung, der nach § 22 Abs. 1 und Abs. 3 gewählten Fächer für die mündliche Prüfung sowie das nach § 21 Abs. 3 gewählte Fach für die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit.

In beiden Fällen sind im Fall des § 13 Abs. 4 die weiteren Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung anzugeben.

(6) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Kopie eines Personaldokuments,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen Werdegangs,
4. eine beglaubigte Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemeinbildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule.

Falls aufgrund besonderer persönlicher Umstände, zum Beispiel Flucht, keine derartigen Zeugnisse vorgelegt werden können, kann in diesen begründeten Einzelfällen auf den Nachweis verzichtet werden.

5. bei Minderjährigen die Zustimmungserklärung der Eltern,
6. ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach §§ 7 und 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABI. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
7. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) oder für eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21) anerkannt werden soll,
8. eine Erklärung darüber, ob der Versuch, die entsprechende Prüfung abzulegen, schon einmal unternommen wurde oder nicht,

9. der Nachweis über den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen oder für nicht seit wenigstens einem Jahr in Hessen lebende oder arbeitende Antragstellerinnen und Antragsteller eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstitutes mit Sitz in Hessen über die Teilnahme an Vorbereitungskursen.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
1. bereits einen gleichwertigen Bildungsabschluss in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses erworben hat,
 2. nicht seit wenigstens einem Jahr den Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Hessen hat und sich nicht durch einen Vorbereitungslehrgang eines Trägers der Erwachsenenbildung mit Sitz in Hessen vorbereitet hat,
 3. zweimal die entsprechende Nichtschülerprüfung nicht bestanden hat,
 4. zweimal die entsprechende Prüfung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule nicht bestanden hat,
 5. einmal die entsprechende Prüfung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule und ein erstes Mal die entsprechende Nichtschülerprüfung nicht bestanden hat,
oder
 6. die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Unterlagen nach Abs. 2 bis 6 beim zuständigen Staatlichen Schulamt aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, versäumt.
- Ebenso ist die Zulassung zu versagen, wenn sich aus den Antragsunterlagen erhebliche Zweifel an einer angemessenen Vorbereitung ergeben.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „sollten“ durch „sollen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „ist übertragbar“ ersetzt durch „kann auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen werden“.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „Der oder die“ durch „Die oder der“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Den Prüfungszeitraum für die Projektprüfung oder die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit sowie für die mündlichen Prüfungen legt das zuständige Staatliche Schulamt nach Rücksprache mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden fest. Die Projektprüfung oder die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit muss vor Beginn der schriftlichen Prüfungen abgeschlossen sein.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs.3 Satz 1 werden nach der Angabe (Volkshochschulzertifikat) die Wörter „mit der Anmeldung zur Prüfung nach § 3 Abs.3“ ergänzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „Hausarbeit mit Präsentation“ durch „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
- „(5) Die §§ 7 und 44 VOGSV gelten entsprechend; die Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt und gegebenenfalls durch die Landesfachberaterinnen und Landesfachberater ist in Anspruch zu nehmen.
- (6) Für ehemalige Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sollen die Richtlinien für den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und sonderpädagogische Belange bei der Prüfung berücksichtigt werden.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Versäumnis und Rücktritt

(1) Vor Beginn eines jeden Prüfungsteils stellt die oder der Vorsitzende der Fachkommission durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die betreffende Prüfungsteilnehmerin oder der betreffende Prüfungsteilnehmer an diesem Prüfungstermin nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird der versäumte Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ gewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen eines Trägers des Vorbereitungskurses im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.

(3) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angesetzt. Der Abwesenheitsgrund muss innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich nachgewiesen werden. Bei Verhinderung durch Krankheit ist innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder

ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens innerhalb eines halben Jahres nachgeholt werden, ansonsten gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Tritt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller von der Prüfung zurück, so gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach Abs.1 bis 4 sind aktenkundig zu machen.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit „ungenügend“,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, vor al-

lem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

- (4) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.
- (5) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen.
- (6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (8) Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit.“
10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Falle der Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr nach den Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sie ist nach der Zulassung zur Wiederholung der Prüfung auf Anforderung des zuständigen Staatlichen Schulamtes zu zahlen.“
11. § 11 wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Grundsätze der Benotung
- (1) Für einzelne Prüfungsleistungen werden nur ganze Noten vergeben.
- (2) In den Fächern nach § 15 Abs. 1, in denen eine mündliche und schriftliche Prüfung stattfindet, wird die Endnote als auf eine ganze Note gerundeter Mittelwert aus den jeweiligen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet. In den Fächern, in denen entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, ist die Note für die Prüfungsleistung zugleich die Endnote.
- (3) Die Gesamtleistung des Hauptschulabschlusses in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Endnoten. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.
- (4) Die Gesamtleistung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Endnoten. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.“
12. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die aufsichtführende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der jeweiligen schriftlichen Prüfung ein Protokoll mit folgenden Angaben an:
1. Datum, Beginn und Ende des Prüfungsteils,
 2. das Prüfungsfach,
 3. die Feststellung der Prüfungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
 4. die Aufgaben,
 5. die erlaubten Hilfsmittel,
 6. Namen der Prüfungsteilnehmerinnen oder der Prüfungsteilnehmer,
 7. den jeweiligen Zeitpunkt, in dem die Prüfungsarbeit abgegeben wird,
 8. Angaben über besondere Vorfälle, insbesondere über die Zeiträume, in denen

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen haben,

9. Unterschrift der aufsichtführenden Lehrkraft.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs.1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mündliche Prüfung soll je Fach und Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder hat die oder der Prüfungsausschussvorsitzende für einen Ersatz zu sorgen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Feststellung der Prüfungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
3. die Prüfungsaufgaben,
4. wesentliche Inhalte der Beantwortung und
5. die Bewertung in jedem Fach zu ersehen sind.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.“

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden gestrichen. Der bisherige Abs. 6 wird der neue Abs. 4 und in Satz 2 wird „zusätzlicher“ durch „zusätzlichen“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der oder die“ durch „Die oder der“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Projektprüfung gliedert sich wie folgt in Vorbereitungsphase, Durchführungsphase und Präsentationsphase:

1. In der Vorbereitungsphase, die in der Regel vier Wochen dauert, wählen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Beratung durch die beteiligten Lehrkräfte das Prüfungsthema und legen die Projektbeschreibung, die insbesondere Aussagen über Umfang, Medien, Gliederung, Präsentation und außerschulische Vorhaben enthalten kann, der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses zur Genehmigung vor. Die Vorbereitungsphase dient der Informations- und Materialbeschaffung.
2. In der Durchführungsphase arbeiten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen steht die projektleitende Lehrkraft beratend zur Verfügung. In der Regel sind 16 Wochenstunden über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen vorzusehen. In dieser Phase ist auch die Präsentation des Projektes vorzubereiten.
3. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Sie besteht aus zwei Teilen:
 - a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 15 bis 30 Minuten und
 - b) Befragung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer durch die Mitglieder der jeweiligen Fachkommission. Dieser Teil sollte den Zeitraum von 15 Minuten pro Projekt nicht überschreiten. Alle Phasen der Projektprüfung sind zu dokumentieren.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Endnote wird zu einem Drittel aus der Note der Vorbereitungs- und Durch-

- führungsphase und zu zwei Dritteln aus der Note der Präsentation gebildet.“
- b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Endnote der Projektprüfung wird im Zeugnis als gesonderte Note ausgewiesen.“
17. § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18
Mündliche Prüfung
- (1) Die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einem weiteren Prüfungsfach nach Abs. 2 ist verbindlich, sofern sich aus Abs. 3 keine Abweichung ergibt.
- (2) Als weiteres Prüfungsfach muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eines der in § 15 Abs. 3 genannten Fächer wählen. Ausgenommen ist das Fach, in dem die dritte schriftliche Arbeit geschrieben wurde.
- (3) Die mündliche Prüfung entfällt in den Fächern, in denen die schriftliche Arbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde. Eine vollständige Befreiung von den mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls setzt der Prüfungsausschuss ein mündliches Prüfungsfach fest.“
18. § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19
Bewertung und Ausgleich
- (1) Die Prüfung besteht, wer in allen Fächern und in der Projektprüfung mindestens ausreichende Leistungen in den Endnoten erzielt hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe des Abs. 2 ausgleichen kann.
- (2) Die Endnote „mangelhaft“ kann nur durch mindestens eine Endnote „befriedigend“ ausgeglichen werden. Erreicht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zwei Endnoten „mangelhaft“, ist eine Zuerkennung des Hauptschulabschlusses ausgeschlossen, wenn eine der betreffenden Endnoten in Deutsch oder Mathematik erreicht wurde. Die Endnote „ungenügend“ kann durch eine
- Endnote „sehr gut“ oder zwei Endnoten „gut“ ausgeglichen werden. Die Endnote „ungenügend“ in Deutsch oder Mathematik kann nicht ausgeglichen werden.
- (3) Ist mehr als die Hälfte der schriftlichen Arbeiten der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Der Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn eine Gesamtleistung nach § 11 Abs. 3 von 4,4 oder besser erreicht wurde.
- (5) Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zuerkannt, wenn eine Gesamtleistung nach § 11 Abs. 3 von 3,0 oder besser erreicht wurde. Dabei dürfen die Endnoten in Deutsch und Mathematik nicht schlechter als „befriedigend“ sein.
- (6) Wird der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nicht erreicht, wird die Englischnote nicht in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Eltern, der volljährigen Prüfungsteilnehmerin oder des volljährigen Prüfungsteilnehmers kann die Englischnote im Abschnitt „Bemerkungen“ in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (7) Über die nicht bestandene Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung ausgestellt.“
19. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:
„DRITTER TEIL
- Besondere Regelungen für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses“
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Begriff „europäischen“ gestrichen
- b) In Abs. 3 wird der Begriff „europäische“ gestrichen und das Wort „Sprache“ durch

„Fremdsprache“ ersetzt

- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vierte Arbeit ist nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers in einem Fach der Fächergruppe I (Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft) oder in einem Fach der Fächergruppe II (Physik, Chemie, Biologie) zu schreiben.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Lernbereich oder“ gestrichen.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Lernbereich“ und „oder ein Lernbereich“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind die Fächer der vierten schriftlichen Arbeit nach § 20 Abs. 4 und der vierten mündlichen Prüfung nach § 22 Abs. 1.“

- d) Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Hausarbeit abgegeben, welche überwiegend nicht auf eigenen Leistungen beruht, ist dies ein schwerer Fall im Sinne des § 9 Abs. 3 Nr. 3.“

- e) Dem Wortlaut des Abs. 7 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Endnote der Präsentation wird im Zeugnis als gesonderte Note eines Prüfungsfaches ausgewiesen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden am Ende das Komma und die Wörter „soweit § 13 Abs. 3 und 4 keine anderweitige Regelung trifft“ gestrichen.

- b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt das Fach der vierten mündlichen Prüfung aus derjenigen Fächergruppe, der das Fach der vierten schriftlichen Prüfung nach § 20 Abs. 4 nicht zugeordnet ist.

(3) Zur Erlangung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses ist eine weitere mündliche Prüfung in einem Fach abzulegen, das weder Gegenstand der schriftlichen Prüfungen nach § 20 noch der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 21 oder der mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 ist.“

23. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Bewertung und Ausgleich

(1) Die Prüfung besteht, wer in allen Fächern und in der Präsentation mindestens ausreichende Leistungen in den Endnoten erzielt hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe des Abs. 3 ausgleichen kann.

(2) Die Endnote „mangelhaft“ in einem Prüfungsfach oder der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit kann ausgeglichen werden in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache durch die Endnote „gut“ oder „sehr gut“ in einem dieser Fächer, in den übrigen Fächern durch einmal die Endnote „gut“ oder „sehr gut“ beziehungsweise durch zweimal die Endnote „befriedigend“.

(3) Ist mehr als die Hälfte der schriftlichen Arbeiten der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Endnote „ungenügend“ in einem nicht schriftlich geprüften Fach kann durch einmal die Endnote „sehr gut“ oder zweimal die Endnote „gut“ ausgeglichen werden.

(5) Nicht ausgeglichen werden können die Endnote „mangelhaft“ in zwei oder mehreren schriftlichen Prüfungsfächern oder die Endnote „ungenügend“ in einem oder mehreren der schriftlichen Prüfungsfächer.

(6) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Gesamtleistung nach § 11 Abs. 4 von 4,4 oder besser erreicht hat.

(7) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllt sind und
2. die aus den Endnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch oder einer nach § 20 Abs. 3 gewählten Fremdsprache berechnete Durchschnittsnote sowie in den übrigen Fächern gleichfalls mindestens befriedigend (3,0) ist.

(8) Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nicht erreicht, wird die Note der zusätzlichen Prüfung nach § 22 Abs. 3 nicht in das Zeugnis aufgenommen und nicht zur Berechnung der Gesamtleistung herangezogen. Auf Antrag der Eltern, der volljährigen Prüfungsteilnehmerin oder des volljährigen Prüfungsteilnehmers kann die Note der zusätzlichen Prüfung nach § 22 Abs. 3 im Abschnitt „Bemerkungen“ in das Zeugnis aufgenommen werden.“

24. § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24
Verfahren der Zeugniserteilung

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält je nach Art des angestrebten Abschlusses ein Zeugnis nach den als Anlagen 1a, 1b, 2a oder 2b beigefügten Mustern.“

25. § 25a wird wie folgt gefasst:
„§ 25a
Übergangsregelung

Für Personen, deren Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in Form des einfachen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in

Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses vor dem 1. Februar 2021 begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Januar 2021 geltenden Fassung fort.“

26. Die Anlagen 1a bis 5 werden wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich gefasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 2020

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Anhang zu Art. 1 Nr. 26

Staatliches Schulamt

Anlage 1a

Zeugnis

**über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zum Erwerb des Hauptschulabschlusses**

Name _____ **Vorname** _____

geboren am _____ **in** _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ vor dem Prüfungsausschuss
des Staatlichen Schulamtes für _____

die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschul-
abschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung
abgelegt.

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Deutsch _____

Mathematik _____

Projektprüfung _____

BEMERKUNGEN:

Die Prüfung wurde bestanden.

Der Hauptschulabschluss wird mit der Gesamtleistung zuerkannt.

_____, den _____

Siegel des
Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Staatliches Schulamt

Anlage 1b

Zeugnis

über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Name _____ **Vorname** _____

geboren am _____ **in** _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ vor dem Prüfungsausschuss
des Staatlichen Schulamtes für _____

die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Deutsch	_____	Englisch	_____
Mathematik	_____	_____	_____
Projektprüfung	_____	_____	_____

BEMERKUNGEN:

Die Prüfung wurde bestanden.

**Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird
mit der Gesamtleistung zuerkannt.**

_____, den _____

Siegel des
Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Staatliches Schulamt

Anlage 2a

Zeugnis

**über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)**

Name _____ Vorname _____

geboren am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____ vor dem Prüfungsausschuss
des Staatlichen Schulamtes für _____

die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschul-
abschluss) vom 28. Dezember 2008 (Abl. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung
abgelegt.

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Deutsch _____

Mathematik _____ **Präsentation** _____

(Fremdsprache) _____

BEMERKUNGEN:

Die Prüfung wurde bestanden.

**Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird
mit der Gesamtleistung zuerkannt.**

_____, den _____

Siegel des
Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Staatliches Schulamt

Anlage 2b

Zeugnis**über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses**

Name _____ **Vorname** _____
geboren am _____ **in** _____
 hat in der Zeit vom _____ bis _____ vor dem Prüfungsausschuss
 des Staatlichen Schulamtes für _____

die Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Folgende Leistungen wurden erbracht:

Deutsch	_____	_____	_____	_____	_____
Mathematik	_____	Präsentation	_____	_____	_____
(Fremdsprache)	_____	_____	_____	_____	_____

BEMERKUNGEN:

Die Prüfung wurde bestanden.

**Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden
Realschulabschlusses wird mit der Gesamtleistung zuerkannt.**

_____, den _____

Siegel des
Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 3

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel./E-Mail:

Zulassungsantrag zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des

- Hauptschulabschlusses** **Hauptschulabschlusses in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses**

– Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung –

Hiermit beantrage ich meine Zulassung zu dieser Prüfung.

1. Ich beantrage die Anerkennung folgender Volkshochschulzertifikate (§ 6 Abs. 3) als Ersatz für eine Prüfung in dem jeweiligen Fach:

.....

2. Ich beantrage nach § 6 Abs. 4 die Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses meiner Berufsausbildung als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16): ja nein

3. Für die **schriftliche** Prüfung wähle ich nach § 15 Abs. 3 bis 5 als drittes Prüfungsfach folgendes Fach oder folgenden Lernbereich:

- a) Lernbereich Gesellschaftslehre Geschichte Erkunde Politik und Wirtschaft
 b) Lernbereich Naturwissenschaften Physik Chemie Biologie
 c) Englisch Herkunftssprache:

Im Falle des Hauptschulabschlusses in Form des **qualifizierenden Hauptschulabschlusses** darf bei der **schriftlichen** Prüfung nur ein Lernbereich oder ein Fach unter 3a) und 3b) ausgewählt werden.

4. Für die **mündliche** Prüfung wähle ich nach § 18 Abs. 2 als drittes Prüfungsfach (Lernbereich oder Fach), das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist:

- a) Lernbereich Gesellschaftslehre Geschichte Erkunde Politik und Wirtschaft
 b) Lernbereich Naturwissenschaften Physik Chemie Biologie
 c) Englisch oder die gewählte Fremdsprache

5. Ich beantrage nach § 13 Abs. 4 zusätzlich eine mündliche Prüfung im folgenden Fach/in den folgenden Fächern:

.....

6. Diesem Antrag füge ich bei (§ 3 Abs. 6):

- a) eine **beglaubigte** Kopie der Geburtsurkunde oder eine **beglaubigte** Kopie eines Personaldokuments,
 b) ein Lichtbild neueren Datums,
 c) einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung des schulischen Werdegangs,
 d) eine **beglaubigte** Kopie des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der letzten besuchten allgemein bildenden und, soweit vorhanden, beruflichen Schule,
 entfällt aufgrund § 3 Abs. 6 Nr. 4 Satz 2,
 e) die Zustimmungserklärung der Eltern ggf. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen,
 f) ggf. einen Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß §§ 7 und 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses,
 g) eine **beglaubigte** Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn das Zeugnis als Ersatz für eine Projektprüfung (§ 16) anerkannt werden soll,
 h) eine Erklärung darüber, ob der Versuch, die entsprechende Prüfung abzulegen, schon einmal unternommen wurde oder nicht,
 i) einen Nachweis über den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen oder für nicht seit wenigstens einem Jahr in Hessen lebende oder arbeitende Antragstellerinnen und Antragsteller eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstitutes mit Sitz in Hessen.

7. Ich beantrage die Gewährung eines Nachteilsausgleiches (§ 6 Abs. 5 und 6): ja nein

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

Staatliches Schulamt

Anlage 5

Bescheinigung

über die nicht bestandene Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des

Hauptschulabschlusses

mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

Name _____ **Vorname** _____

geboren am _____ **in** _____

hat vom _____ bis _____

(an folgenden Tagen: _____) in _____

an der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 143) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die Prüfung wurde *nicht* bestanden.

Die Prüfung kann auf Grund des § 14 der o.g. Verordnung im Fach / Lernbereich _____ innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

_____, den _____

Siegel des
Staatlichen Schulamtes

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Erlass zur Ermittlung und Verteilung der Lehrerstellen; hier: Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektoren/innen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an beruflichen Schulen

Erlass vom 21. Dezember 2020

III.B.1 – 650.000.012-00752

Gült. Verz. Nr. 722

- I. Die Anzahl der Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A15 (Kennung 067) zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an beruflichen Schulen richtet sich nach den Schülerzahlen, die in Abhängigkeit von der Schulform unterschiedlich gewichtet werden:
- berufliche Vollzeitschulformen: Faktor 1
 - davon abweichend: Fachschule Organisationsform Teilzeit: Faktor 0,5
 - berufliche Teilzeitschulformen: Faktor 0,4
 - Mittelstufenschule (berufsbezogener Unterricht): Faktor 0,4
 - Praxis und Schule (PuSch B): Faktor 0,4
- Die berechnete Schülerzahl der Schule wird stets ganzzahlig aufgerundet.

Die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen sind als externe Schülerinnen und Schüler in der LUSD bei den erteilten Unterrichtsstunden zu erfassen.

- II. Die Anzahl der Funktionsstellen einer beruflichen Schule ergibt sich auf Basis der gewichteten Schülerzahl nach folgender Staffel:

Gewichtete Schülerzahl		Funktionsstellen
Untergrenze (>=)	Obergrenze (<)	
0	400	1
400	600	2
600	800	3
800	1100	4
1100	1400	5
1400	1700	6
1700	2000	7
2000	2300	8
2300		9

- III. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner beruflicher Schulen gelten folgende Sonderregelungen:
- a) Staatliche Berufsschulen in einem Berufsbildungswerk erhalten eine zusätzliche Funktionsstelle.
 - b) Alle anderen beruflichen Schulen mit mehr als einem Schulstandort gemäß LUSD erhalten ebenfalls eine zusätzliche Stelle.
- IV. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der „Erlass zur Ermittlung und Verteilung der Lehrerstellen; hier: Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektoren/innen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an Beruflichen Schulen“ vom 19. September 2017 (ABI. S. 718) außer Kraft. Berufliche Schulen, die ab diesem Zeitpunkt mehr Funktionsstellen besetzt haben, als ihnen nach der vorliegenden Regelung zustehen, können diese Anzahl bis zur Neubesetzung einer dieser Stellen weiterführen.

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen

Erlass vom 12. Januar 2021

Az. Z.3 – 821.100.000-00032

Gült. Verz. Nr. 7200

I.

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts,
2. Verzicht auf Hausaufgaben,

3. Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden,
4. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Unterrichtsstunde.

II.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 oder 2), an Ganztagschulen (Profil 3), an Schulen im Pakt für den Nachmittag sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Abschnitt I trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Abwägung vor allem pädagogisch und gesundheitlicher Gesichtspunkte, orientiert an arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei setzen die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5) Maßstäbe zur Temperaturmessung und legen fest, wann ein Raum nicht mehr als Arbeitsraum geeignet ist. Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.

IV.

In der Schulordnung nach § 129 Nr. 12 des Schulgesetzes können Regelungen organisatorischer Art, z.B. zum Lüftungsverhalten, zur effektiven Nutzung eines eventuellen Sonnenschutzes oder zum Priorisieren der Maßnahmen nach Abschnitt I getroffen werden.

V.

Zu Beginn jedes Schuljahrs werden die Eltern in den Elternversammlungen über das Vorgehen der Schule bei großer Hitze informiert.

VI.

Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

VII.

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2021 Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren

Erlass vom 13. Januar 2021
I.1-Gö-674.100.002-00326

Öffentliche Schulen in Hessen erhalten ein Schulbudget zur selbstständigen Bewirtschaftung. Die nach diesem Erlass zugewiesenen Mittel werden im Rahmen der Bewirtschaftungsvermerke und der für die Schulen jeweils geltenden Budgetvereinbarungen, Budgetzuweisungen oder Beitragsmitteilungen bewirtschaftet.

Für öffentliche Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABI. S. 274), geändert durch Verordnung vom 5. November 2018 (ABI. S. 1132) sowie die Regelungen dieses Erlasses. Für öffentliche Schulen und zuschussberechtigte Ersatzschulen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21. April 2013 (ABI. S. 278).

1. Pauschbeträge:

Für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden für das Haushaltsjahr 2021 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	12,00 €
1. Jgst. (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler), G-Flex	40,00 €
2.-4. Jgst. Grundschule	22,50 €
Sekundarstufe I, Praxis und Schule (PuSchA)	31,90 €
Förderschule und Klinikschüler (ohne Jgst. 0 und 1. Jgst.)	32,00 €
Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einschl. Abendgymnasium und Hessenkolleg	39,00 €
Berufliches Gymnasium	40,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen	5,00 €
Berufsschule Tz. einschl. BGJ koop. (o. Wst. f. Beh.)	23,00 €
Berufsgrundbildungsjahr kooperativ, vollschulisch, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Praxis und Schule (PuSchB)	100,00 €
Mehrfachjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss	115,00 €
Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss und einjährige und zweijährige höhere Berufsfachschule	58,00 €
Fachoberschule	40,00 €
Fachschule für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft) und einjährige Fachschule	28,00 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,00 €
Berufsbezogener Unterricht der Mittelstufenschule an beruflichen Schulen	23,00 €
Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen und Intensivklassen an beruflichen Schulen (hier: Integration durch Anschluss und Abschluss)	40,00 €
Werkstätten für behinderte Menschen/Berufsbildungsbereich	27,00 €

Eine Anpassung der Zuweisungen an geänderte Schülerzahlen wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

Eine Ausnahme von dieser Regel stellt die Zuweisung für Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Integration durch Anschluss und Abschluss) dar, hier kann bei steigenden Schülerzahlen eine vierteljährliche Nachsteuerung erfolgen zu den Terminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 2021. Als Berechnungsgrundlage hierfür dienen die in der jeweils geltenden Lehrerstellenzuweisung verwendeten Schülerzahlen. Die Nachsteuerung erfolgt zentral, ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Für öffentliche Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge maßgeblich, die mit den Budgetvereinbarungen verbindlich vereinbart werden.

Ausgaben für Lernmittel an Schulen in Trägerschaft des Landes Hessen dürfen grundsätzlich nur bis zur ausgewiesenen Höhe der Budgetzuweisung geleistet werden. Bei steigenden Schülerzahlen

kann ein Antrag auf Anpassung gestellt werden. Grundlage für die Zuweisung sind die in der jeweils geltenden Lehrerstellenzuweisung verwendeten Schülerzahlen.

Für zuschussberechtigte Ersatzschulen sind die Beträge verbindlich, die über die Staatlichen Schulämter mitgeteilt werden.

2. Mehrbedarfsanträge:

Mehrbedarfsanträge (siehe VV zu § 3 Abs. 4 DVO-LMF) von beruflichen Schulen, allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene sind bei einem erweiterten Lernmittelbedarf im Rahmen von Schulneugründungen und Schulerweiterungen (z.B. Erweiterung um Sekundarstufe II) möglich.

Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:

- **Vor einem Antrag auf Deckung von Mehrbedarf hat sowohl die Schule als auch die Schulaufsichtsbehörde vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf durch den (antei-**

ligen) Einsatz von Rücklagen der Schule gedeckt werden kann. Die Verwendung der Rücklagen ist zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen.

- Der mehrbedarfsrelevante Aufbau einer Schule ist abgeschlossen, wenn der erste Jahrgang die Abschlussjahrgangsstufe durchlaufen hat.
- Schülerzuwächse sind nicht mehrbedarfsrelevant, die Zuweisung an geänderte Schülerzahlen erfolgt mit der regulären Lernmittelzuweisung im Folgejahr.
- Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Mehrbedarf.
- Die Gewährung von Mehrbedarf steht unter Haushaltsvorbehalt.

Anträge auf Mehrbedarf sind **an die Schulaufsichtsbehörde zu richten** und bis spätestens **1. Juni 2021** mit einer inhaltlichen Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde über die Bedarfssituation und den entsprechenden Unterlagen an das Kultusministerium (Referat I.1) weiterzuleiten.

Berufliche Schulen, die berufsbezogenen Unterricht im Rahmen der Mittelstufenschule anbieten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 20 Euro pro Schülerin oder Schüler, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 8 zum ersten Mal am berufsbezogenen Unterricht teilnehmen. Im Folgejahr wird keine erneute Einmalzahlung gewährt. Damit wird die schulorganisatorische Änderung verbunden mit der Einführung des berufsbezogenen Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufenschulen an den betroffenen beruflichen Schulen unterstützt. Die Mittel werden im Rahmen eines Mehrbedarfsantrags genehmigt.

Die genehmigten Mehrbedarfe der Schulen werden in Nachträgen zu den Budgetvereinbarungen bzw. Nachsteuerungen berücksichtigt.

3. Beschaffungsverfahren:

Die für das Vergabeverfahren gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie im Mitarbeiterportal unter: Service/Regelungen/Beschaffung/Vergabevorschriften/Öffentliches Auftragswesen bzw. Fachinformationen/Finanzen/Beschaffung/HZD IT-Be-

schaffungsmanagement sowie der HAD (Hessische Ausschreibungsdatenbank) unter www.had.de.

Auf folgende Wertgrenzen wird besonders hingewiesen:

- Beschaffungen bis 500 Euro (ohne USt) (sog. Direktkauf) können ohne Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden.
- Beschaffungen ab 500 Euro (ohne USt) bis 7.500 Euro (ohne USt) können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden.
- Beschaffungen ab 7 500 Euro (ohne USt) bis 10 000 Euro (ohne USt) können ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten durchgeführt werden, es sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage), die Vergleichsangebote sind in der Vergabedokumentation zu benennen und als Anlage beizufügen.
- Beschaffungen ab 10 000 Euro (ohne USt) bis 50 000 Euro (ohne USt) erfolgen mittels eines freihändigen Verfahrens mit mindestens fünf Vergleichsangeboten, wovon mindestens zwei von nicht ortsansässigen Unternehmen sein sollen. Zusätzlich ist eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt nach §§ 4, 6 HVTG sowie der Vordruck 1.577 „Erklärung des Bieters“ abzugeben.

Für alle Bestellungen ist der Vordruck 1.564 mit der Anlage BVB Vordruck 1.305 zu verwenden. Die benötigten Vordrucke sind im Mitarbeiterportal unter: Service/Formulare/Elektronisches Vordruckverzeichnis HCC Zentrale Beschaffung zu finden. Alternativ können sich Schulen an die für den Bereich Lernmittelfreiheit zuständigen Kolleginnen und Kollegen an den Staatlichen Schulämtern wenden.

Die Muster für die Verpflichtungserklärung und die Eigenerklärung sind unter www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html zu finden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren und die Dokumente als rechnungsbegründende Unterlage bei Zahlung der Rechnung beizufügen. Die Inventarisierung ist vorzunehmen.

Sollten die Schulen als Bedarfsstellen die Einbindung der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBSt) wünschen, können sie das Hessische Competence Center – Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) sowie die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) beratend in Anspruch nehmen.

4. Weitere Hinweise:

- 4.1 Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum durch vorbeugende Maßnahmen **intensiv beraten und gefördert** werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt.
- 4.2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die am **gemeinsamen Unterricht** teilnehmen beziehungsweise **inklusiv beschult** werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Schülerinnen und Schüler der Förderschule berechnet. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.
- 4.3 In den Fällen, in denen nach VV Nr. 3 zu § 9 der DVO-LMF Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Buchungskreises Schulen vereinnahmt wurden, erhält die betroffene Schule diesen Betrag aus der Verfügungsreserve der Schulaufsichtsbehörde.

Die Beantragung budgeterhöhender Einnahmen für Schadenersatzleistungen für Schulbücher ist von Seiten der Schulaufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. Sollte aus Sicht des Liquiditätsmanagements eine Budgeteinstellung erforderlich sein, so wird diese vom Kultusministerium, Referat II.2.2 ohne Antragsverfahren durchgeführt (Einstellung und Freigabe der Beträge in SAP Rechnungswesen im Modul PSM). Schulen mit Kleinem oder Großem Schulbudget erhalten über die Planungs- und Steuerungshilfe zu

ihrem Schulbudget in SAP-PPB die Information über die Zahlungseingänge.

- 4.4 Das Verfahren zur Regelung von Schadenersatzleistungen für Schulbücher und digitale Lehrwerke ist im Erlass vom 11. Juni 2018 (I.4-Gö-674.100.002 – 00178) dargelegt.
- 4.5 Sofern eine Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Schulträger besteht, können Schulen des jeweiligen Schulträgers LMF-Mittel für die Beschaffung von Lehrmitteln verwenden (sog. „5%-Vereinbarung“). Gleichzeitig können Lehrmittel für die Beschaffung von Lernmitteln verwendet werden (siehe Nr. 6 der Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsplans 2021 für den Einzelplan 4, Kapitel 04 59 Schulen). Vereinbarungen können neu abgeschlossen werden, bei Interesse können sich Schulträger an Referat I.1 wenden.

Den Schulen ist dieser Erlass **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungslasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,

b) eine einschlägige Meisterprüfung oder

c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Besetzungsdatum: voraussichtlich
01.02.2022
Bewerbungsende: **31.03.2021**

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1282
Deutsches Sprachdiplom I und II der KMK
Deutsches Internationales Abitur
Sekundarabschluss des Landes

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16
Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.
Erfahrung als Schulleiterin bzw. Schulleiter im Inland ist erforderlich.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich. (Drittbewerber)

Deutsche Schule San José, Costa Rica

Besetzungsdatum: voraussichtlich
01.02.2022
Bewerbungsende: **31.03.2021**

Gegliederte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 799
Deutsches Sprachdiplom I und II
Deutsches Internationales Abitur
Landeseig. Sek. Abschluss ohne nat. Hochschulzugangsberechtigung

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16
Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Deutsche Schule New Delhi, Indien

Besetzungsdatum: voraussichtlich
01.02.2022
Bewerbungsende: **31.03.2021**

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 91
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 oder A 16
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Deutsche Schule Shanghai Yangpu, China

Besetzungsdatum: voraussichtlich
01.02.2022
Bewerbungsende: **31.03.2021**

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 228
Deutsches Internationales Abitur
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.
Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.
Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de – Bewerbung - Schulleitung zur Verfügung.

Die Bewerbung ist mit einer Kopie der Stellenausschreibung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

An der Justus-Liebig-Universität, Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, Institut für Sportwissenschaft, **Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Sportdidaktik (Prof. Dr. Verena Oesterhelt)** ist ab 01.08.2021 befristet für die Dauer von zwei Jahren eine **ganze Abordnungsstelle** mit einer/einem

Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (A12/A13/A14 HBesG)

zu besetzen.

Aufgaben:

- Übernahme von Lehraufgaben (18 SWS) gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen (einschließlich Lehrentwicklung und Selbstverwaltung). Lehrveranstaltungen sind im Bereich der Sportdidaktik sowie in den Anwendungsfeldern (Schwerpunkt: Sportspiele, insbesondere Volleyball) zu erbringen
- Organisation und anteilige Durchführung der Schulpraktischen Studien in Zusammenarbeit mit dem Referat Schulpraktische Studien des Zentrums für Lehrerbildung
- Mitarbeit im Rahmen der Lehrprojekte des Arbeitsbereiches Sportdidaktik (u.a. Schulkooperationen)
- Beteiligung im Rahmen der Staatsexamensprüfungen

Anforderungsprofil:

- Pädagogische Eignung, 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Schulen
- Nachweis einer nach dem 2. Staatsexamen liegenden mindestens dreijährigen Lehrerfahrung
- Lehrbezogener Schwerpunkt im Anwendungsfeld Sportspiele (Vorzugsweise mit Schwerpunkt Volleyball)
- Erwünscht: Lehrerfahrung in der 1. oder 2. Phase der Lehrerbildung

Wir bieten:

- Interessante Aufgaben mit Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten
- Flexible Arbeitszeitgestaltung
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen vom 05.09.2017, der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung sowie die Arbeitszeit und Dienstaufgaben regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) strebt einen höheren Anteil an Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die JLU versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Prof. Oesterhelt zur Verfügung (E-Mail: verena.oesterhelt@sport.uni-giessen.de oder per Telefon 0641/99-25240).

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der **Referenznummer 644/06 auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt)** mit den üblichen Unterlagen (**einschließlich Würdigungsbericht**) bis **15.03.2021** an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie und ohne Hefter/Hüllen vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu **übersenden** Sie bitte direkt das unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/paemi> abrufbare Informationsschreiben.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Girls'Day und Boys'Day am 22. April 2021

Die folgende Information enthält die landesweit getroffenen Regelungen zum diesjährigen Girls'Day (GD) und Boys'Day (BD). Sowohl der GD als auch der BD können wie gewohnt in Präsenz stattfinden, wenn die pandemische Lage dieses zulässt. Sollten durch die Gesundheitsämter in Abstimmung mit den Schulträgern und den Staatlichen Schulämtern regionale oder schulbezogene Maßnahmen angeordnet werden, die eine Präsenzteilnahme am GD und BD untersagen, gibt es in diesem Jahr verstärkt die Möglichkeit, digitale Angebote zum GD und BD wahrzunehmen. Diese finden Sie auf der u. a. Bundesseite.

Für Mädchen und Jungen handelt es sich um eine moderne Form der Berufsorientierung. Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys'Day – Jungen-Zukunftstag werden in Hessen vom Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Kultusministerium unterstützt und gefördert. Die bundesweite Koordination übernimmt das Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V.

Bei den Mädchen- und Jungen-Zukunftstagen geht es um die in der Regel getrennte Durchführung von Berufserkundungen für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Jahrgangsstufen jenseits traditioneller Rollenbilder.

Am Girls'Day - Mädchen-Zukunftstag öffnen technische Betriebe, Unternehmen und Abteilungen, sowie Hochschulen, Forschungszentren und ähnliche Einrichtungen ihre Türen, um Mädchen als zukünftiges Fachkräftepotenzial zu erkennen und anzusprechen. In Workshops und bei Aktionen können sich die Mädchen über verschiedene Ausbildungsberufe und Studiengänge vor Ort informieren. Darüber hinaus besteht für Mädchen die Möglichkeit, Frauen in Führungspositionen, in der Selbststän-

digkeit und in der Politik kennen zu lernen, Bereiche, in denen ihre Präsenz weiterhin relativ gering ist. Weitere Informationen und Materialien findet man auf der Internetseite: www.girls-day.de.

Beim Boys'Day – Jungen-Zukunftstag geht es in den Angeboten vor allem darum, Berufe kennen zu lernen, in denen bislang Frauen dominieren – also beispielsweise in den Bereichen Bildung, Erziehung und Pflege – aber auch in weiteren Bereichen des Gesundheitswesens und im Dienstleistungssektor. Neben der Berufsorientierung werden auch Workshops und Projekte zu den Themen „soziale Kompetenzen“ und „Reflexion von Männlichkeitsvorstellungen“ angeboten. Der bundesweite Boys'Day wird als Aktionstag für Jungen im Rahmen des Projektes „Neue Wege für Jungs“ durchgeführt. Weitere Informationen und Materialien findet man auf der Internetseite: www.boys-day.de.

Die Unterstützung seitens der Schule ist sehr wichtig. Der Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys'Day – Jungen-Zukunftstag sind ein wesentlicher Beitrag zur Berufsorientierung. Wünschenswert ist eine thematische Vor- bzw. Nachbereitung der Zukunftstage im Unterricht. Um Mädchen und Jungen die Teilnahme zu ermöglichen, ist **der 22. April 2021** von Klassenarbeiten und besonderen schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Sportfesten, Wandertagen etc. freizuhalten.

Für die teilnehmenden Mädchen und Jungen wird dieser Tag als schulische Veranstaltung im Sinne von Betriebserkundungen eingeordnet, aus versicherungstechnischen Gründen muss ein formloser Antrag an die Schulleitung eingereicht werden. Nach dem Zukunftstag muss die Teilnahmebestätigung in der Schule abgegeben werden. Die Formulare können im Internet unter <https://www.girls-day.de/vertretungen/bundeslaender/regelungen-der-bundeslaender/hessen> sowie unter:

<https://www.boys-day.de/vertretungen/bundeslaender/regelungen-der-bundeslaender/hessen> und dem Stichwort „Freistellungsregelung“ heruntergeladen werden. Es ist darauf zu achten, dass Jungen nur - wie oben beschrieben – in frauentypische Berufsfelder hineinschnuppern sollen und Mädchen in Bereiche, die bislang männerdominiert sind. Wenn die obengenannten Kriterien erfüllt sind, ist einem Freistellungsantrag stattzugeben, eine Beschränkung auf einzelne Jahrgangsstufen ist nicht zulässig.

Ansprechpartnerin im Hessischen Kultusministerium:

Andrea Koschig; 0611-3682512,
Andrea.Koschig@kultus.hessen.de

SCHÜLERWETTBEWERBE

Stiftungswettbewerb 2021 vom 15. -17.10.2021 in 32602 Vlotho

Für das Jahr 2021 wurde durch die Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte und die Deutsche Philatelisten-Jugend e.V. (DPHJ e.V.) das Thema „Märchen, Fabeln, Kinderbücher“ gewählt. Ziel ist es, dieses Thema oder Teilaspekte davon mit philatelistischem Material wie Briefmarken, Belegen, Stempeln usw. darzustellen und das Exponat entsprechend zu gestalten.

Teilnahmeberechtigung / Alter

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen und junge Erwachsene mit Wohnsitz in Deutschland, sofern sie am 1. Januar 2021 noch nicht älter als 21 Jahre waren, sowie Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften und andere freie Gemeinschaften von jungen Menschen bis zu diesem Alter, die auch von einem Erwachsenen geleitet werden dürfen. Die Bewertungen erfolgen nach Altersgruppen gestaffelt. Maßgebend ist das Alter am 01. Januar 2021.

- Altersgruppe K = bis 12 Jahre
- Altersgruppe A = 13 bis 15 Jahre
- Altersgruppe B = 16 bis 18 Jahre
- Altersgruppe C = 19 bis 21 Jahre
- Gruppen- und Gemeinschaftsexponate

Auszeichnungen

Jedes Exponat erhält eine Urkunde, aus der die Bewertung (1., 2. oder 3. Preise) hervorgeht. Die besten Exponate können zusätzlich mit einem Ehren- oder Sachpreis ausgezeichnet werden.

Siegerehrung

Am Sonntag, dem 17.10.2021, findet um 12 Uhr im Jugendhof Vlotho, Oeynhausener Straße 1, 32602 Vlotho, die Siegerehrung statt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und unsere Gäste sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Exponatumfang / Blattgrößen

Der Umfang des Exponats muss mindestens 12 Blätter und sollte nicht mehr als 36 Blätter betragen. Größere, über 36 Blätter hinausgehende Exponate werden je nach vorhandener Ausstellungsfläche möglicherweise gekürzt gezeigt. Das gemeldete

Exponat darf - auch in Teilen - bisher auf keiner Wettbewerbsausstellung gezeigt und/oder ausgestellt worden sein.

Das Exponat ist auf weißen oder leicht getönten Blättern (Karton) einzureichen, die mindestens das Format DIN A4 und höchstens Albumblattgröße haben. Auf der Rückseite der Ausstellungsblätter müssen der Name der Ausstellerin oder des Ausstellers und die fortlaufende Blattnummer angegeben sein. Das Exponat muss Eigentum der Ausstellerin oder des Ausstellers sein. Jedes Exponat wird in Ausstellungsrahmen zu je 12 Blatt gezeigt.

Einsendung der Exponate

Die Exponate müssen spätestens bis zum 5. Oktober 2021 bei der Ausstellungsleitung vorliegen. Die Anschrift lautet:

Wolfgang Sander
Asenburgstraße 13
32105 Bad Salzfluren

Anmeldung

Das Exponat muss schriftlich bis zum 30. April 2021 angemeldet werden. Anmeldeadresse:

Heinz Wenz
Henneystr. 35a
54239 Trier

Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen finden Sie unter: www.dphj.de

Aktion „**Botschaft macht Schule**“ der Republik Österreich

Immer wieder erreichen die Österreichische Botschaft Berlin Anfragen interessierter Schülerinnen und Schüler zu Österreich. Aus diesem Grund hat das Team der Botschaft die Aktion „**Botschaft macht Schule**“ zum Auftakt einer Veranstaltungsreihe für Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland ins Leben gerufen.

Mit der Aktion „**Botschaft macht Schule**“ ruft die Botschaft Deutschlands Schulklassen auf, einen

Beitrag (z.B. Aufsatz, Video) über Österreich und die Bedeutung seines Nationalfeiertags zu gestalten und damit einen Österreich-Tag an der Botschaft in Berlin zu gewinnen.

Die Klasse mit dem Siegerprojekt wird – sobald es die Umstände wieder erlauben – zu einem „Österreich-Tag“ in die Botschaft eingeladen. Während dieses Aktionstages möchte das Team der Botschaft den Schülerinnen und Schülern nachhaltig einen Eindruck von Österreich vermitteln, damit sie das Land kennen und verstehen lernen. Dabei wird versucht, alle Fragen der Schülerinnen und Schüler zu beantworten: von den Aufgaben der Österreichischen Botschaft Berlin über „Was lernen und interessiert gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Österreich?“ bis zum Kennenlernen typisch österreichischer Speisen. Gleichzeitig soll eine in Deutschland lebende österreichische Künstlerin oder ein in Deutschland lebender österreichischer Künstler zu diesem Aktionstag eingeladen werden, um auch einen künstlerischen Eindruck Österreichs zu vermitteln.

Nachdem es keinen Einsendeschluss gibt, können die Beiträge fortlaufend an berlin-ob@bmeia.gv.at eingesandt werden. Auch die Gewinnerklassen werden fortlaufend ausgelost und eingeladen.

Für Rückfragen steht die Leiterin der Presseabteilung, Marie-Therese Tropsch, Bakk.phil. unter marie-therese.tropsch@bmeia.gv.at gerne zur Verfügung.

ZUKUNFTSFLIEGER-Grundschulwettbewerb

Einsendeschluss: 31.03.2021

Beim ZUKUNFTSFLIEGER-Wettbewerb können Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassenstufe zeigen, dass sie echte Zukunftsflieger sind – zum Abheben bereit! Die Schulteams können zwischen drei verschiedenen Aufgabenstellungen rund um die Luft- und Raumfahrt wählen: (1) eine witzige Foto-Challenge, (2) eine konkrete Aufgabenlösung zur Schwerkraft und (3) kreative Projektarbeit. Jede Klasse, die sich mit einem Projekt anmeldet, bekommt eine Auszeichnung. Die drei besten Teams erleben eine digitale Preisverleihung, moderiert vom KiKA-Moderator Malte Arkona. Zusätzlich erhalten die Gewinnerinnen und Gewinner Geld für die Klassenkasse. Lehrkräfte, die den Wettbewerb

in Ihrem (Sachkunde-)Unterricht einbetten wollen, erhalten über die Website umfangreiche Begleitmaterialien und können mit dem Wissensmagazin (kostenlos im Klassensatz bestellbar) ihren Unterricht abwechslungsreich und praxisbezogen gestalten.

Veranstalter ist der Bundesverband der Deutschen Luft und Raumfahrtindustrie e.V. (BDLI).
E-Mail: zukunftsflieger@yaez.com;
Website: www.zukunftsflieger.de.

Hinweis „Europäischer Wettbewerb 2021“ – Fristverlängerung um 4 Wochen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und des verlängerten Lockdowns wird der **Einsendeschluss** für Beiträge des Europäischen Wettbewerbs der Europäischen Bewegung Deutschland e.V. **für Hessen auf den 12. März 2021 verschoben.**

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des Anbieters unter:
www.europaeischer-wettbewerb.de.

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2021 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 22. Februar 2021 in 51. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2021 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2020 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2021 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel-exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddesdorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) bietet anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl in Hessen am 14. März 2021 einige kostenlose praxisnahe Publikationen zum Einsatz im Unterricht an.

Die folgenden Publikationen sind im Klassensatz bestellbar:

Bestell-Nr. KW4

Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)

Flyer „Kommunalwahl 2021“

Leporello; 18 S.

Der Flyer erläutert in kurzen prägnanten Texten und anhand von praktischen Beispielen das Wahlverfahren mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panschierens. Ebenso werden die Aufgaben und Organe der Gemeinden und Landkreise erklärt.

Hessische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.)

3 Plakate zur Kommunalwahl (DIN-A1)

„Deine Stadt. Deine Wahl“ (Bestell-Nr. KW1)

„Deine Gemeinde. Deine Wahl“ (Bestell-Nr. KW2)

„Dein Landkreis. Deine Wahl“ (Bestell-Nr. KW3)

Bestell-Nr. X437-JB

Breit, Gotthard; Frech, Siegfried

Politik durchschauen

Wochenschau Verlag; 112 S.

Das Buch erleichtert den Zugang zur Politik und bietet den Schlüssel zum selbstständigen Arbeiten. Im Mittelpunkt stehen Fragen und zentrale Politikbegriffe, die das politische Analysieren, Urteilen und Handeln unterstützen. Anhand vieler Beispiele wird verdeutlicht, wie politische Vorgänge auf diese Weise durchschaubar werden. Der Leitfaden vermittelt somit nicht nur Faktenwissen, sondern ist zum eigenständigen Lernen geeignet.

Bestell-Nr. X010-HE

Hessische Landeszentrale für politische Bildung
(Hrsg.)

Handkarte Hessen / Deutschland

Hessen (politisch) 1:500 000

Deutschland (politisch) 1:2.000.000

(DIN A2) gefalzt

Von den nachfolgenden Publikationen können jeweils maximal 5 Exemplare bestellt werden

Bestell-Nr. X517-HE

Hessische Landeszentrale für politische Bildung
(Hrsg.)

Hessische Gemeindeordnung – HGO,**Hessische Landkreisordnung – HKO**

Mit Einlegeblatt aller Änderungen Stand 21. Dezember 2020

Wiesbaden: HLZ, 2019. – 116 S.

Unkommentierte Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) mit einem Vorwort von Christina Springer zu den Grundlagen der Hessischen Kommunalverfassung und zu dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze.

Bestell-Nr. H011-HE

Dreßler, Ulrich

Die Spielregeln der Demokratie in den hessischen**Gemeinden – 210 Jahre Magistratsverfassung**

Blickpunkt Hessen Nr. 11/2017

Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung,
2017. – 28 S.

Die Bürger Hessens verfügen in ihrer Gemeinde über einen beachtlich größeren politischen Entscheidungsspielraum als im Land (und im Bund). Das zeigt sich auch und insbesondere an dem besonderen Wahlsystem („Kumulieren und Panaschieren“).

Bestell-Nr. H004-HE

Mühlhausen, Walter

Die Gründung des Landes Hessen 1945

Blickpunkt Hessen Nr. 4/2005

Wiesbaden: Hessische Landeszentrale für politische Bildung,
2005. – 24 S.

Über Jahrhunderte war Hessen keine homogene Einheit gewesen, sondern ein „verwirrendes Mosaik an Kleinterritorien“, „ein territoriales Puzzlespiel irgendwelcher Herren“ (Alfred Pletsch). Am 19. September 1945, vier Monate nach Kriegsende, verkündete der US-Oberbefehlshaber in Deutschland, General Dwight D. Eisenhower, in der Proklamation Nr. 2 die Gründung des Landes Groß-Hessen.

Hinweis für die Bestellung

Bestellungen richten Sie bitte an poststelle@hlz.hessen.de, per Fax unter 0611-32 55 40 55 oder direkt an die Hessische Landeszentrale für politische Bildung, Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden. Sie können die Materialien auch online über unsere Seite www.deinedemokratie.de bestellen.

Der Versand erfolgt portofrei.

Nähere Informationen zum Kommunalwahlangebot erhalten Sie unter 0611-32 55 40 03

Unser gesamtes Publikationsangebot finden Sie online unter www.hlz.hessen.de.

Gerne senden wir Ihnen ein gedrucktes Publikationsverzeichnis kostenlos zu.

Neuer Termin für die 15. SchulKinoWochen Hessen: 28. Juni bis 9. Juli 2021 Begleitworkshops und Fortbildungen sind ab sofort buchbar. Anmeldestart ist im März.



www.SchulKinoWochen-Hessen.de
www.SchulKinoWochen.de
hessen@schulkinowochen.de

Gute Aussichten für die Filmbildung: Auch 2021 sind hessenweite SchulKinoWochen geplant. Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wird die 15. Ausgabe vom Frühjahr in den Sommer verschoben. Anmeldestart für Filmvorführungen ist der 1. März.

Schon im Vorfeld können ausgewählte Workshops und Fortbildungen gebucht werden.

Beratung und Buchung: 069 961 220-681 | hessen@schulkinowochen.de

Fokus-Thema: „Erzählstimme“

Voice-Over-Kommentar, Stimme aus dem Off oder aber Audiodeskription: Wer oder was verbirgt sich hinter den unsichtbaren Erzählstimmen und wozu dienen sie im Film? Die Fokus-Reihe geht anhand ausgewählter Filme und begleitender Workshops dem Verhältnis von Filmbild und Erzählstimme nach.

Bis 14. Februar 2021 für den Trailerworkshop mit Regisseur Erik Schmitt bewerben

Ein exklusiver Trailerworkshop mit Kinoregisseur Erik Schmitt (CLEO) bietet Schüler:innen aus erster Hand Einblicke in die filmische Arbeit mit Erzählstimme. Orientiert an den Arbeiten des Regisseurs produziert die teilnehmende Klasse einen eigenen Kurzfilm zum Thema, der anschließend hessenweit als Vorfilm in allen teilnehmenden Kinos gezeigt wird.

Bewerbung mit dem Stichwort „Trailer“ an hessen@schulkinowochen.de unter Angabe folgender Infos: Kontaktdaten, Schule, Klassenstufe, Schüler:innenanzahl, Bewerbungstext. Empfohlenes Alter: ab 10 Jahre.

Rassismus, Polizeigewalt und Schwarze Lebensrealitäten im US-Kinofilm

Workshops zur bpb Sonderreihe ab sofort buchbar
 Das Sonderprogramm in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) zeigt eine Auswahl von Spiel- und Dokumentarfilmen, die sich filmisch den Ausgangspunkten der „Black Lives Matter“-Bewegung und der Lebenssituation Schwarzer Menschen in den USA annähern. Vertiefend kann ein mehrtägiges Workshop-Paket (vor Ort und/oder online) gebucht werden. Beratung und Info über das Projektbüro.

Fortbildungen für Lehrkräfte

Fachkollegien können ab sofort auf Anfrage die Fortbildung des Medienprojektzentrums Offener Kanal VOM SPRECHEN IM FILM ZUM SPRECH-TRAINING sowie zu den Themen LITERATUR UND FILM und WOYZECK buchen und zeitlich flexibel umsetzen. Eine umfangreiche, projektbegleitende Fortbildungsreihe zu Themen der Filmvermittlung beginnt im März 2021.

Mehr unter: www.schulkinowochen-hessen.de

Im Kirchlichen Schulamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in Darmstadt ist zum 1. März 2021 die Stelle zu besetzen:

Schulamtsdirektorin / Schulamtsdirektors im Kirchendienst (i. K.)

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Personen, die über ein staatliches Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen (Primarstufe, Sek. I, Sek. II) verfügen.

Das Kirchliche Schulamt in Darmstadt ist eines von fünf Kirchlichen Schulämtern der EKHN. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben tragen diese Ämter Sorge für die kirchliche Bildungsarbeit im evangelischen Religionsunterricht und in der Schule sowie deren Entwicklung im Kirchengebiet der EKHN.

Das Kirchliche Schulamt in Darmstadt ist zuständig für ca. 250 Schulen in der Stadt Darmstadt, in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwaldkreis.

Im Zuge eines regelmäßig stattfindenden Prozesses der Optimierung der regionalen Zuständigkeiten kann es zu Veränderungen im Zuschnitt der regionalen Zuständigkeit kommen.

Die Aufgaben der Schulamtsdirektorin/des Schulamtsdirektors i. K. ergeben sich aus den Bestimmungen der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 161), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).

Dazu gehören insbesondere:

1 Im Hinblick auf die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst:

- die Dienst- und Fachaufsicht über die haupt- und nebenberuflich sowie nebenamtlich im Religionsunterricht und in der Schulseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer (rund 190) sowie der dort tätigen kirchlichen Beschäftigten,
- die Regelung des Unterrichtseinsatzes der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindedienst,
- die Mitwirkung bei der Ernennung von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit,
- die Mitwirkung beim Abschluss von hauptamtlichen Gestellungsverträgen und Schulseelsorgeaufträgen.

2 Im Hinblick auf die Berufsgruppe der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer:

- die Fachaufsicht über die Lehrkräfte für das Fach evangelische Religion hinsichtlich der Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts und der Wahrnehmung eines Schulseelsorgeauftrages der Kirchenleitung (zurzeit 3),
- die Durchführung von Bevollmächtigungstagungen für Religionslehrkräfte und die Mitwirkung bei den zentralen Bevollmächtigungsgottesdiensten,
- die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Unterrichtsbesuche,
- die Beratung von Lehrkräften bei der Weiterbildung für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Fach ev. Religion.

3 Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht, den Schulen, der Regionalstelle des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (RPI) und den katholischen Bistümern:

- das Führen regelmäßiger Koordinationsgespräche mit den hessischen Staatlichen Schulämtern in der Stadt Darmstadt, in den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwaldkreis sowie den Beauftragten des Bistums Mainz im Hinblick auf die Unterrichtsabdeckung, den Personaleinsatz sowie alle Fragen, die die Kooperation zwischen der Kirche und den Schulen betreffen,
- die Unterstützung der Schulen im Zuständigkeitsbereich bei der Suche nach Lehrkräften für den ev. Religionsunterricht,
- die regelmäßige Zusammenarbeit mit der regionalen Arbeitsstelle des RPI in Darmstadt und den für die Schulen zuständigen Staatlichen Studienseminaren in Fragen der Fort- und Weiterbildung,
- die Mitarbeit in den Gremien der Ev. Grundschule in Weiten-Gesäß.

4 Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten:

- eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Ev. Propstei Starkenburg sowie mit den Ev. Dekanaten Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Bergstraße, Vorderer Odenwald und Odenwald in Fragen des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung, bei der Visitation, bei Kooperationen mit den Schulen und im Hinblick auf die Verständigung über bildungspolitische Grundsatzfragen,
- die beratende Teilnahme an den Dekanatssynoden gemäß § 16 DSO (ABl. 2015 S. 370).

Sowie:

- die die Pflege der Kontakte zu kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen sowie andersreligiösen Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern.

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind:

- 1. und 2. Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen (Primarstufe, Sek. I, Sek. II),
- Lehrbefähigung und Kirchliche Bevollmächtigung für das Fach evangelische Religion sowie mehrjährige Unterrichtserfahrung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- gute Kenntnisse relevanter kirchlicher und staatlicher Organisations-, Verwaltungs-, und Entscheidungsstrukturen,
- sehr gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Erfordernisse des Religionsunterrichts im Kontext der bildungspolitischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen,
- die Fähigkeit, kirchliche und schulpolitische Belange in den jeweiligen Gremien aufeinander abzustimmen und für das Handlungsfeld umzusetzen,
- theologische, pädagogische und religionspädagogische Kompetenz,
- nach Möglichkeit Leitungserfahrung, Erfahrungen in der Personalführung und wirtschaftliches Denken
- Planungs- und Handlungskompetenz, Organisationsfähigkeit
- Überzeugungs- und Entscheidungsfähigkeit,
- Teamfähigkeit, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit sowie die Bereitschaft zu interdisziplinärem Denken und lösungsorientiertem Handeln.

Die Stelle ist für Angestellte und Beamte gleichermaßen geeignet. Es steht eine Planstelle nach A 15 BbesG / E14 KDO zur Verfügung. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Die Stelle wird durch Berufung durch die Kirchenleitung besetzt.

Die EKHN fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf, deshalb werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 29. März 2021 an die Kirchenverwaltung zu Händen des Leiters des Referates Personalservice Gesamtkirche, Oberkirchenrat Christian Ebert, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Weitere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Stefan Knöll, Tel.: 06151 405-236.

Digitaler Unterricht mit der F.A.Z.



- ✔ Kostenfreie digitale Unterrichtsmaterialien
- ✔ Medienpädagogische Zeitungsprojekte inklusive Digital-Abo der F.A.Z.

Jetzt kostenfrei
registrieren:
fazschule.net



fazschule.net

Das Schul- und Lehrerportal



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Bitte beachten Sie die Beilagen

in dieser Ausgabe:

- **Forum Verlag Herkert GmbH**
- **Seibert GmbH Multi-Media Verlag**

Anzeigenschluss

für die März-Ausgabe

ist am **26.02.2021**

Fernweh? JuBi!

Jetzt auch online!

JugendBildungsmesse informiert über Auslandsaufenthalte

Die Welt entdecken, Neues lernen, Kontakte knüpfen, den eigenen Horizont erweitern: Viele junge Menschen träumen von einem Auslandsaufenthalt! Für den Schritt in die Ferne ist die JugendBildungsmesse JuBi seit vielen Jahren die ideale Anlaufstelle, um sich sachkundig über die existierenden Programmarten beraten zu lassen, Austauschorganisationen zu vergleichen und das individuell am besten passende Angebot zu finden.

Ergänzend zu den JuBis vor Ort bietet die JuBi-Online nunmehr die Möglichkeit, sich auch in Zeiten von Covid-19 bestmöglich zu informieren und die eigenen Fernweh-Träume nun ganz bequem von zuhause voranzutreiben!

Linktipps zum Einstieg

jugendbildungsmesse.de
auslandslust.de
weltbuerger-stipendien.de
privatschulen-weltweit.de
highschooljahr-usa.de
karriere101.de

Print-Ratgeber

Handbuch Fernweh:
schueleraustausch-weltweit.de
Handbuch Weltentdecker:
gap-year.de

Ob Schüleraustausch, Auslandsjahr, Sprachreisen, Freiwilligenarbeit, Au-Pair, Work & Travel, Praktikum oder Studium im Ausland: auf der JugendBildungsmesse wird man garantiert fündig!

Weitere Informationen, aktuelle Ausstellerlisten und die Termine aller JuBis finden sich auf **weltweiser.de**

